

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Wittichenau

(Bibliothekssatzung)

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. *die am 24.11.1993 vom Stadtrat beschlossene Bibliothekssatzung, ausgefertigt am 25.11.1993, (veröffentlicht im Amtsblatt vom 02.12.1993; in Kraft getreten am 03.12.1993),*
2. *die am 09.05.2001 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 17.05.2001, (veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.05.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002),*
3. *die am 21.05.2003 vom Stadtrat beschlossene 3. Änderungssatzung, ausgefertigt am 26.05.2003, (veröffentlicht im Amtsblatt vom 30.05.2003; in Kraft getreten am 31.05.2003).*

Rechtsgrundlagen:

- *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),*
- *Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)*

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder unter 14 Jahren benötigen zur Anmeldung das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3 Ausgabe und Rückgabe der Medien

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden die Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Das Personal kann längere oder kürzere Leihfristen gewähren.
- (2) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig. Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann vom Personal begrenzt werden.

- (3) Die Rückgabefrist von Medien kann verlängert werden, sofern diese nicht bereits von anderen Lesern vorgemerkt wurden.
- (4) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

§ 4 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Benutzer ist für Beschädigungen oder Verlust schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz errechnet sich nach dem Neupreis. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Das Ausleihen von Büchern ist kostenlos.
- (2) Die Ausleihgebühr für eine CD beträgt: 1,50 €.
- (3) Die Ausleihgebühr für eine Kassette beträgt: 0,50 €.
- (4) Die Gebühr für den Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises beträgt: 1,50 €.
- (5) Das Kopieren aus Büchern u.ä. kostet je Seite (A4): 0,10 €.

§ 5 a Gebühren und Regeln für die Benutzung des Internets

- (1) Für die Nutzung des Internets wird je angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- (2) Je ausgedruckter Seite (A4) ist eine Kostenpauschale von 0,10 € zu zahlen.
- (3) Sofern kostenpflichtige Internetseiten benutzt werden, ist dies unaufgefordert dem Personal anzuzeigen und gesondert zu bezahlen.
- (4) Telefonische Bestellungen sind untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird neben dem Rechnungsbetrag eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

§ 6 Säumnisgebühren, Mahn- und Einzugsverfahren

- (1) Bei Überschreitung der Rückgabefrist (Stempel lt. Benutzerausweis) werden je Verzugswoche folgende Säumnisgebühren erhoben:

1,00 € für 1 – 2 Medien,
1,50 € für 3 – 5 Medien,
2,50 € für 6 – 9 Medien,
3,50 € für 10 und mehr Medien.

- (2) Ab 4 Wochen Verzug wird schriftlich gemahnt. Medien, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben werden, werden nach landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen. Der zur Vollstreckung Beauftragte ist berechtigt, für nicht mehr auffindbare Medien den jeweiligen Neupreis in Euro einzufordern.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

(siehe Präambel)